



REPUBLIK KROATIEN

HINWEIS FÜR DIE EIGENTÜMER VON WOHNWAGEN AUS EU₂₇ LÄNDERN IN DER REPUBLIK KROATIEN

Sehr geehrter Besitzer von Wasserfahrzeugen und Wohnwagen/Anhängern,
Wenn Sie die Frage zum Zollstatus Ihres Wasserfahrzeugs oder Wohnwagens bisher noch nicht geregelt haben, bitten wir Sie hiermit und im Einklang mit den Verpflichtungen der Europäischen Gesetzgebung, dies jetzt zu machen. Diese Gesetzgebung richtet sich an Wasserfahrzeuge oder Wohnwagen, vor dem 01.07.2013 vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt wurden.

1. Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.07.2013 vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt wurden

Alle Informationen in Bezug auf die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen durch Personen mit dem ständigen Wohnsitz in EU-Ländern, sind in den Sprachen Deutsch, Englisch und Italienisch auf den folgenden Websites verfügbar: <http://www.carina.hr/Carina/Jahte2.aspx> und <http://www.carina.hr/Carina/Jahte.aspx>.

2. Wohnwagen, die vor dem 01.07.2013 vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt wurden

Hiermit werden alle Staatsbürger von EU₂₇-Mitgliedsstaaten, Eigentümer von Wohnwagen, die vor dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Kroatien der Europäischen Union ihre Wohnwagen vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt und sie in einem zugelassenen Campingplatz abgestellt haben, aufgerufen, dass sie, wenn sie dies nicht bereits getan haben, sich an das nächstgelegene Zollamt in Bezug auf den Ort, wo der Wohnwagen abgestellt wurde, zwecks Regelung des zollrechtlichen Status ihres Wohnwagens melden.

Wir weisen darauf hin, dass alle Zollverfahren, die in der Republik Kroatien vor dem 1. Juli 2013 eingeleitet wurden und nach dem Beitritt zur Europäischen Union abgeschlossen werden (wie z. B. bei der vorübergehenden Einfuhr von Wohnwagen), gemäß den Bestimmungen des EU-Rechts abgeschlossen werden müssen, wofür eine detaillierte Anweisung des Ausschusses für den Zollkodex der Generaldirektion für Steuern und die Zollunion vom 28. März 2013 besteht - TAXUD/A2/SPE/2013/058-EN (<http://www.carina.hr/Dokumenti/Naputci.aspx?args=iPYvMHISJSXu8MIeb2AYgg%3d%3d>).

Gemäß diesen EU-Vorschriften müssen die Eigentümer von Wohnwagen das Verfahren der vorübergehenden Einfuhr von Wohnwagen, deren zollrechtlicher Status noch nicht geregelt wurde, in eine von den folgenden drei möglichen Arten abschließen:

- die Anhänger in den freien Verkehr geben,
- im Transitverfahren T₁ wieder aus der EU ausführen oder
- in einen anderen EU-Mitgliedsstaat unter Anwendung des Transitverfahrens T₁ überbringen.

Um die Wohnwagen in den freien Verkehr zu geben, ist eine Zollanmeldung einzureichen mit der Bezahlung der vorgeschriebenen Abgaben (Zoll und Mehrwertsteuer).

Zoll wird nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, dass der Wohnwagen über den Status der Gemeinschaftswaren verfügt.

- Der STATUS der Gemeinschaftsware kann für Wohnwagen wie folgt nachgewiesen werden:
 - über Nummernschilder von einigen EU₂₇-Ländern und über Dokumente und Informationen zur Registrierung der genannten Nummernschilder,
 - durch das T₂L-Formular.

Ebenso wird die Mehrwertsteuer nicht berechnet, wenn nachgewiesen wird, dass:

- die MwSt. bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhoben wurde, was nachgewiesen wird:
 - über Nummernschilder von einigen EU₂₇-Ländern und über Dokumente und Informationen zur Registrierung der genannten Nummernschilder, oder
 - durch die Zustellung von Zollanmeldungen und/oder einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer und/oder einer Bestätigung der Steuerbehörden über die berechnete Mehrwertsteuer und/oder eines Leasingvertrags, auf dem die Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde usw., oder
- wenn das Datum der ersten Nutzung des Wohnwagens auf einen Zeitpunkt von mehr als 8 Jahre von dem Datum des EU-Beitritts von Kroatien angesetzt ist,
- wenn die Höhe der zu bezahlenden Mehrwertsteuer weniger als 160,00 HRK (ca. 22,00 EUR) beträgt.

3. Wohnwagen, die nach dem 01.07.2013 vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt werden

Wohnwagen, die nach dem 01. Juli 2013 vorübergehend in die Republik Kroatien eingeführt werden und regelmäßige Kfz-Kennzeichen von EU-Ländern tragen sowie über entsprechende Dokumente verfügen, gelten als Waren der Union und unterliegen in der Regel nicht der zollamtlichen Überwachung.